

**BEBAUUNGSPLAN-ERWEITERUNG IN THAL
GEMEINDE OBERPFRAMMERN KIEBERSBERG**

GLONN D. 11. AUGUST 1972

DER ENTWURFSVERFASSER
JOSEF LANDTHALER
Geometrische Zeichnung
8019 Glonn, Wolfgang-Wagner-

.FERTIGUNG

I ALLGEMEINES

DIE GEMEINDE OBERPFRAHMERN ERLÄSST AUF GRUND §§ 2 ABS. 1, 9, 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 12.4.1961 (BGBl. I S. 425), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 25.1.1952 (BayBS I. S. 461) IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG, ART. 105 ABS I ZIFF. 11 UND 107 Abs. 4 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) VOM 1.8.1962 i.d.F.d. Bek. VOM 21.8.1968 (GVBl. S. 263) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BNutzVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. 1969 I S. 11), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961 (GVBl. S. 161) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS-PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

II FESTSETZUNGEN

■ ■ ■ ■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
DIE WOHNBAUFLÄCHE WIRD ALS REINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG.
ZULÄSSIG SIND - PARZELLEN 2 mit 17 EINFAMILIEN - PARZ. 1 ZWEIFAMILIEN-WOHNHAUS MIT ERDGESCHOSS UND EINEM VOLLGESCHOSS.
PARZ. 18 NUR ERDGESCHOSS.
① WOHNGEBÄUDE MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN
② WOHNGEBÄUDE MIT EINEM VOLLGESCHOSS
DIE GESCHOSSZAHL IST ALS ZWINGEND FESTGESETZT
GRUNDFLÄCHENZAHL \leq MAX 0.4 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL - MAX. 0.7
DIE BAUNUTZUNGSZIFFERN KÖNNEN DANN NICHT VOLLGENUTZT WERDEN WENN ZUR ERFÜLLUNG BAULINIEN OD. BAUGRENZEN ÜBERSCHRITTEN WERDEN MÜSSTEN.

3. DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN FESTGESETZT.

— BAULINIE — BAUGRENZE
Ga = ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR GARAGEN
DIE GARAGEN MÜSSEN PROFIL- UND TRAUFGLEICH ZUSAMMENGEBAUT WERDEN.

ZU ZIFF. II, 2, ZEILE 2: "ES SIND NUR WOHNHÄUSER MIT MAX. 2 WOHNUNGSEINHEITEN ZULÄSSIG, DOPPELHÄUSER GELTEN ALS EIN WOHNHAUS".

MAX. TRAUFHÖHE BEI ② IST 6.00m V. NAT.GELÄNDE OD. V. DER KREISVERWALTUNG FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, bei ① 3.25 m

— ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



SICHTDREIECK - JEGLICHE BEBAUUNG SOWIE ANPFLANZUNG U. ABLAGERUNG ÜBER 100m SIND INNERHALB UNZULÄSSIG.

↔ FIRSTRICHTUNG

+— Z.B. 4.0 —+ BREITE DER STRASSEN U. ABMASSUNG DER DER BAULINIEN U. BAUGRENZEN

4. ÄUSSERE GESTALTUNG

DIE BAUTEN - EINSCHLIESSLICH GARAGEN SIND IN MASSIVBAUWEISE ZU ERRICHTEN. KNIESTOCK IST UNZULÄSSIG.
SOCKELHÖHE \geq 30 cm
DACHFORM: WOHNHAUS U. GARAGE MIT SATTELDACH
DACHNEIGUNG: WOHNHAUS 22° - 28° / GARAGE 22° - 25°
EINDECKUNG: ENG. ROTBRAUNE DACHZIEGEL

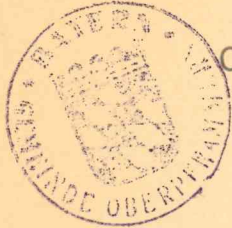
EINFRIEDUNG: MASCHENDRAHT h=1.10m AUF VERZ. EISENROHREN ODER GRAU-GRÜN GESTRICHENEN T. EISEN.

5. DIE DURCH BAULINIEN U. BAUGRENZEN ZU DEN VORGESEHENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH Art. 6 Abs. 3 BayBO FEHLENDEN ABSTANDSFLÄCHEN WERDEN AUF DAS TATSÄCHLICHE MASS FESTGESETZT.

III HINWEISE

Z. B. ②	NUMMERN ZUR BEZEICHNUNG DER EINZELNEN PARZELLEN
— W —	BESTEHENDE WASSER-HAUPTVERSORUGUNGSLEITUNG
— W —	GEPLANTE " "
— G —	BESTEHENDE GASVERSORGUNGSLEITUNG
— G —	GEPLANTE " "
— — — — —	VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
Z. B. 767	FLURNUMMERN
— o — o —	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG VOM 21.9.1973 - 22.10.1973 BIS IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUFGELEGEN



OBERPFRAMMERN DEN 23. Okt. 1973

BÜRGERMEISTER Reinwald

DIE GEMEINDE OBERPFRAMMERN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 13.11.1973 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



OBERPFRAMMERN DEN 15. Jan. 1974

BÜRGERMEISTER Reinwald

DAS LANDRATSAMT EBERSBERG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 5.12.73 NR. 610-412 Oberpfr. GEMÄSS § 11 BBauG (IN VERBINDUNG MIT § 2 DER VERORDNUNG VOM 23.10.1968 - GVBL. S. 327) I. D. F. VOM 25.11.1969 (GVBL. S. 370) GENEHMIGT.



EBERSBERG DEN 6.3.74

I.A. Dr. Seel, ORR

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 7.12.73 BIS 8.1.74 IN OBERPFRAMMERN GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 6.12.73 ORTSÜBLICH DURCH Ausschlag BEKANNGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.



OBERPFRAMMERN 15. Jan. 1974

BÜRGERMEISTER Reinwald

